



***Aktuelles aus dem Versicherungsrecht  
Juni 2011  
„Teilzahlungszuschläge bei Versicherungen“***

**1. Ausgangssituation**

Zahlreiche Versicherungsnehmer in Deutschland zahlen die Beiträge (Prämien) für ihre Versicherungen in monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Raten. Regelmäßig werden von Versicherern hierfür Zuschläge berechnet. In der Vergangenheit verwendeten etliche Versicherer Klauseln in ihren Versicherungsbedingungen, die heute von einigen Gerichten für unwirksam angesehen werden. Dies hat zur Folge, dass sehr viele Versicherungsnehmer mit Rückerstattungen rechnen können, sollte sich die Unwirksamkeit der für ihren Versicherungsvertrag berechneten Zuschläge herausstellen.

Betroffen sind mit Ausnahme von Krankenversicherungen nahezu alle Sparten, meistens Lebensversicherungen und Rentenpolicen.

**2. Rechtliche Einordnung**

Ausgangspunkt für die rechtliche Frage nach der Unzulässigkeit sind die Versicherungsbedingungen, die zwar einen Zuschlag für Teilzahlungen der Beiträge vorsehen, diesen Zuschlag aber nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen konkret angeben. Nach den Vorschriften des Preisangabenrechts (hier § 6 der Preisangabenverordnung „PAngV“) sind z.B. bei Krediten als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz anzugeben und als „effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen. Oftmals wurde aber kein effektiver Jahreszins angegeben, sondern ein „Teilzahlungszuschlag“ in Höhe von beispielsweise 4 %. Effektiv kann dieser Zinssatz schnell einen zweistelligen Prozentbetrag ergeben.

Ins Rollen gebracht hat die gesamte Thematik ein Anerkenntnis-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29.07.2009. Ein Versicherer hatte den gegen ihn geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung der Verwendung bestimmter Bedingungen anerkannt, nachdem er in erster Instanz vor dem LG Bamberg unterlag.

Einige Landgerichte haben inzwischen der Ansicht des Landgerichts Bamberg angeschlossen, wonach die Gewährung von Ratenzahlungsmöglichkeiten gegen Teilzahlungszuschlag einen Kredit im Sinne des § 6 Abs.1 PAngV darstelle, so z.B. das LG Hamburg in seiner Entscheidung vom 03.05.2011. Das Landgericht Stuttgart (Urteil vom 26.04.2011) ist der Ansicht, dass es sich in diesen Fällen um einen Verstoß gegen das Transparenzgebot handelt. Ein solcher Verstoß liege vor, weil selbst der aufmerksame und sorgfältige Verbraucher nicht erkennen könne, wie hoch der Zuschlag ist.

Nach dem Transparenzgebot sei jeder Verwender (hier: Versicherer) verpflichtet, dem Versicherungsnehmer seine Rechte und Pflichten möglichst klar, einfach und präzise darzustellen.

Die Verpflichtung, bei Verbraucherkrediten den effektiven Jahreszins anzugeben, gilt in Deutschland seit dem 01.01.1991. Verstöße gegen diese Pflicht führen zur Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes von 4 % p.a. Sofern Zuschläge über diesem Zinssatz bezahlt wurden, bestehen möglicherweise Rückzahlungsansprüche.

### **3. Handlungsbedarf**

Ansprüche auf Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge sind nach überwiegender Ansicht noch nicht verjährt, sofern keine Zeiträume über zehn Jahre hinaus betroffen sind. Denn der Beginn der Verjährungsfrist setzt Kenntnis von einem (Rückzahlungs-) Anspruch voraus. Eine solche Kenntnis wird man frühestens ab Bekanntwerden der Problematik mit dem Urteil des BGH vom 29.07.2009 annehmen können. Der Bayerische Rundfunk berichtete am 12. Januar 2010 in seiner Sendung PlusMinus hierüber, so dass wohl frühestens ab diesem Tag Kenntnis zugrunde gelegt werden kann.

Verträge, die 2002 oder später abgeschlossen wurden, können unter Umständen widerrufen werden mit der Folge, dass der Vertrag rückwirkend aufgehoben wird und sämtliche bisher bezahlten Beiträge zurück zu erstatten sind.

Wir raten Versicherungsnehmern, die ihre Prämien in Teilbeträgen zahlen oder bezahlt haben, eine Prüfung der Versicherungsbedingungen durch eine(n) fachkundige(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vornehmen zu lassen und bei entsprechenden Verstößen des Versicherers entweder einen Widerruf zu erklären oder eine Neuberechnung der Zuschläge und Rückzahlung zuviel entrichteter Zuschläge zu fordern. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Wenn Sie die Information „Aktuelles aus dem Versicherungsrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie bitte eine E-Mail an [mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de).



**Michael Tusch**  
**Rechtsanwalt**

Tel.: (0821) 345 85 - 43  
Fax: (0821) 345 85 - 33  
E-Mail: [mtusch@seitz-partner.de](mailto:mtusch@seitz-partner.de)